

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

I 0113/2016 (VWD)

**Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Massnahmen zum Schutz von Arbeitsplätzen in der Solothurner Exportindustrie (06.07.2016)**

In der Volksabstimmung vom 23. Juni 2016 in Grossbritannien wurde beschlossen, aus der Europäischen Union auszutreten (BREXIT). Fachleute befürchten, dass der Schweizer Franken wieder an Wert gewinnen könnte, wodurch die hiesige Exportindustrie wieder unter Druck geraten könnte und Arbeitsplätze in diesem für die Solothurner Wirtschaft wichtigen Segment gefährdet sein könnten.

Die Nationalbank hat seit dem 23. Juni 2016 laut Medienmitteilungen wieder interveniert, um den Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro halten zu können. Bereits früher hatte die Nationalbank durch Währungsinterventionen versucht, den Kurs des Frankens tief zu halten, bis sie am 15. Januar 2015 den Mindestkurs von damals CHF 1.20 pro Euro aus Kostengründen aufgeben musste. Es ist niemand in der Lage vorherzusagen, wie lange die Nationalbank den Kurs des Schweizer Frankens noch stabilisieren kann und ob bzw. bis wann die Nationalbank aus Kostengründen die Kurspflege wieder aufgeben müsste, wie das bereits im Januar 2015 der Fall war. Ähnliche Problemsituationen für die exportorientierten Arbeitsplätze werden sich für alle anderen künftigen Ereignisse ergeben, die eine Flucht in den Schweizer Franken bewirken. Es stellt sich die Frage, welche Massnahmen der Kanton Solothurn vornehmen kann, um die exportorientierten Unternehmen vor den Auswirkungen der Entwicklung des Schweizer Frankens zu schützen.

Die hiesigen Unternehmen könnten es sich einfach machen, wenn sie den Produktionsstandort im Kanton Solothurn aufgeben und stattdessen künftig in Deutschland, Frankreich oder Polen produzieren. Der Kanton Solothurn hat aber ein Interesse daran, die Arbeitsplätze im Kanton zu erhalten.

Die Gefahr negativer Folgen aus der Währungsentwicklung kann deutlich gemindert werden, wenn die Unternehmen ihre Produktionskosten in der für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung umlagern können. Das Währungsproblem hiesiger Unternehmen, die in den Euro-Raum exportieren, wäre gelöst, wenn sie in Euro statt in Schweizer Franken produzieren könnten. Ein Beispiel: eine Maschinenfabrik bezieht ihre Rohmaterialien aus Deutschland und Frankreich und bezahlt dafür in Euro und sie liefert ihre Maschinen nach Deutschland und Frankreich und wird dafür in Euro bezahlt. Weil das Unternehmen im hiesigen Markt in Schweizer Franken rechnet, fallen Wechselgebühren und Bankspesen für Währungsabsicherungs-Geschäfte an. Lässt man diesem Unternehmen die Freiheit anstatt in Schweizer Franken in Euro zu produzieren, sollten sich für dieses Unternehmen keine nennenswerten Nachteile bei einer Werterhöhung des Schweizer Frankens einstellen. Damit stellt sich die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Produktion in Euro.

Das Schweizer Rechnungslegungsrecht gestattet den Unternehmen bereits heute, ihre Bilanz und Erfolgsrechnung in Fremdwährung (US-Dollar, Euro, Pfund) aufzustellen (Art. 958d Abs. 3 OR). Das Schweizer Vertragsrecht lässt es bereits heute zu, Waren oder Dienstleistungen anstatt in Schweizer Franken in Fremdwährung zu bezahlen (Art. 84 Abs. 2 OR). Sodann lässt es das Schweizer Arbeitsrecht bereits heute zu, den Lohn in Fremdwährung zu bezahlen, und mancher Arbeitnehmer mag lieber seinen Lohn in Euro anstatt sein Arbeitslosengeld in Franken bekommen. Viele Schweizer Geschäfte in Grenznähe schreiben bereits heute ihre Preise gleichzeitig in Franken und Euro an und akzeptieren bereits heute beide Währungen beim Einkauf. An vielen Bancomaten kann bereits heute neben Franken auch Euro bezogen wer-

den.

Teile der Privatwirtschaft sind daher bereits heute gerüstet, wenn eine oder mehrere Fremdwährungen als Komplementärwährung eingesetzt würden. Der Einsatz einer Komplementärwährung zur Lösung oder Abschwächung von Währungsentwicklungen wurde bereits früher von Fachleuten empfohlen (vgl. z.B. Schuster/Kennedy, Zeitschrift für Sozialökonomie 170-171/2011). Aus dem Blickwinkel der privatrechtlichen Bestimmungen erscheint es daher ohne Weiteres möglich, dass ein hiesiges Unternehmen seine Produktionskosten auf Euro oder auf eine andere Fremdwährung umstellt.

Im Jahr 2015 haben sich die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen weitblickend verhalten und haben, um Arbeitsplätze erhalten zu können, einer temporären Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt, um die Produktionskosten für die hiesigen Exportunternehmen senken zu können. Es ist deshalb denkbar, dass die Arbeitnehmer bereit wären, sich in Euro entlohnen zu lassen. Selbstverständlich wäre es Aufgabe der Arbeitnehmervertretungen, Schutzmechanismen mit den Arbeitgebern auszuhandeln, um Missbräuche zu verhindern. Nachdem der Bund als Gesetzgeber die privatrechtlichen Rahmenbedingungen schon bereitgestellt hat, damit die hiesigen Unternehmen ihre Produktionskosten auf Euro oder auf eine andere Fremdwährung umstellen können, liegt es nun am Kanton Solothurn zu prüfen, ob die Vorschriften des öffentlichen Rechts dergestalt anzupassen sind, dass umstellungswilligen Unternehmen keine Steine in den Weg gelegt werden, wenn sie die hiesigen Arbeitsplätze durch die Umstellung der Produktionskosten in Fremdwährung erhalten wollen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieviele exportorientierte Arbeitsplätze sind im Kanton Solothurn von der Währungsentwicklung des Schweizer Frankens in ihrem Bestand potentiell gefährdet?
2. Die Verteuerung des Schweizer Frankens hat offenbar auch Auswirkungen auf die Tourismusbranche. Sind hier auch Arbeitsplätze im Kanton Solothurn betroffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, von Unternehmen, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, von Arbeitnehmern die bei Unternehmen angestellt sind, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben und ihre Arbeitnehmer in Fremdwährung entlohnen, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?

*Begründung 06.07.2016:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Manfred Küng (1)